

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Diensdorf-Radlow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde Diensdorf-Radlow, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diensdorf-Radlow in ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht wird auch Kindern und Jugendlichen eingeräumt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

(2) Neben der Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner sowie die Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen, haben die Einwohner das Recht, Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Vorschriften bei der zuständigen Behörde (Amtsverwaltung) einzusehen bzw. Abschriften zu erhalten. Zugleich haben sie das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft in Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung.

Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Gemeindevertreter, die in diesem Gebiet ihren Wohnsitz haben, sollen daran teilnehmen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.

Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeindevertretung.

Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein.

(4) Für Versammlungen mit bestimmten Berufs- oder Personengruppen gelten Abs.1, Abs.2 Satz1 sowie Abs. 3 Satz 1 bis Satz 3 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Saarow, 24.03.2009

gez. Krappmann
Amtdirektor

- Siegel -

veröffentlicht am: 26.03.2009 im Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee Nr. 3
in Kraft am : 27.03.2009